

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 StDWG

StDWG - Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.02.2022

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Juni 2007, in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 12/2022

In Kraft seit 29.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at